

Statuten des Verein Solidaria Schweiz

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
 - 2 Zweck
 - 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 4 Dauer, Austritt
 - 5 Ausschliessung
 - 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
 - 7 Mitgliederbeitrag
 - 8 Weitere Mittel
 - 9 Haftung
 - 10 Organe
 - 11 Vereinsversammlung
 - 12 Vorsitz
 - 13 Beschlussfähigkeit
 - 14 Traktanden
 - 15 Stimmrecht
 - 16 Beschlussfassung
 - 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
 - 18 Vorstand
 - 19 Amtsdauer
 - 20 Einberufung
 - 21 Beschlussfassung
 - 22 Traktanden
 - 23 Befugnisse des Vorstands
 - 24 Befugnisse der Sektionen
 - 25 Revisionsstelle
 - 26 Auflösung, Liquidation
 - 27 Eintragung im Handelsregister
 - 28 Inkrafttreten
-

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Solidaria Schweiz

besteht gemäss den Bestimmungen im Sinne Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein mit Sitz in Basel.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der sozialen Integration wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen.

Der Verein nimmt dies primär war, indem er dem betroffenen Personenkreis Zugang zu kulturellen und sportlichen Anlässen und Freizeitangeboten ermöglicht.

Der Verein ist in der ganzen Schweiz tätig und kann Zweigniederlassungen gründen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein ist der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Die Mitgliedschaft unterscheidet ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche an den Vereinszielen aktiv mitarbeiten oder beteiligt sind. Sie besitzen alle statuarischen Rechte und Pflichten und haben das gleiche Stimmrecht.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Weitere natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen möchten, können Fördermitglieder sein. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Aufnahme von Fördermitgliedern beginnt mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags.

Dauer, Austritt **Art. 4**
Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer des Vereinsjahres, für welches der Mitgliederbeitrag (Art. 7 hiernach) bezahlt wurde. Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

Ausschliessung **Art. 5**
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 6**
Die Beiträge und andere Einnahmen dürfen ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag **Art. 7**
Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand in einem separaten Reglement festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

Weitere Mittel **Art. 8**
Weitere Mittel des Vereins können aus Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge, durch freiwillige Zuwendungen jeder Art oder anderweitig (Zinserträge usw.) beschafft werden.

Haftung **Art. 9**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (fakultativ)

Vereins-

Versammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel im zweiten oder dritten Quartal des laufenden Jahres.

Der Vorstand oder ein 1/3 aller ordentlichen Mitglieder können, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Ebenso kann die Vereinsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschliessen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten seit Einreichen des Begehrens resp. seit Beschlussfassung stattzufinden.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag; die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten, ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzende resp. Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin resp. der Präsident und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die vorsitzende Person bezeichnet die Stimmzählerinnen resp. Stimmzähler.

Die Sekretärin resp. der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person mit zu unterzeichnen.

Beschlussfähig-
keit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden	<p>Art. 14 Beschlüsse können einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 15 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.</p> <p>Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.</p>
Beschluss- Fassung	<p>Art. 16 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit.</p> <p>Bei Stimmgleichheit über Beschlüsse entscheidet die vorsitzende Person mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird oder die vorsitzende Person diese anordnet.</p> <p>Ordentliche Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst, Ehepartner oder Verwandte in gerader Linie betreffen, kein Stimmrecht.</p>
Befugnisse	<p>Art. 17 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes; - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin resp. des Präsidenten, der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden; - Beschlussfassung über alle traktandierten Verhandlungsgegenstände; - Änderung der Vereinsstatuten; - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit oder ohne Liquidation); - Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Vorstand	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 10 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin resp. des Präsidenten.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 19</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Amtsdauer endet mit der ordentlichen Vereinsversammlung, welche turnusgemäss die Neu- oder Wiederwahl zu beschliessen hat.</p>
Einberufung	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert 3 Wochen seit Mitteilung des Begehrens stattzufinden hat.</p> <p>Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage zum Voraus zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben.</p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 21</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor. Die Präsidentin resp. der Präsident stimmt mit; ihr resp. ihm steht bei Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmangabe per E-Mail ist zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die mit der Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes gefassten Zirkulationsbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.</p>
Traktanden	<p>Art. 22</p> <p>Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>

Befugnisse
des Vorstandes **Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei die Mitglieder des Vorstandes nur mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen (immer zusammen mit der Präsidentin resp. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin resp. dem Vizepräsidenten);
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Planung und Umsetzung des Vereinszwecks.

Befugnisse
der Sektionen **Art. 24**

Die Sektionen dienen der Abwicklung von Vereins-Aktivitäten auf lokaler Ebene.

Sie organisieren sich selbstverantwortlich und bestehen aus mindestens drei lokal verankerten Personen.

Die Sektionen haben sich zur Durchführung der Aktivitäten an das Organisationsreglement sowie an die übrigen durch den Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen zu halten.

Revisionsstelle **Art. 25**

Der Vorstand kann beschliessen, eine Revisionsstelle zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit und fristlos möglich.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung
Liquidation **Art. 26**

Die Auflösung des Vereins mit Liquidation oder ohne Liquidation bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eine allfällige Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Diesfalls werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eintragung im **Art. 27**
Handelsregister Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Inkrafttreten **Art. 28**
Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 24. Januar 2012 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Januar 2011 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basel, den 24. Januar 2012

Thomas Mohler
Präsident

Michele Alvaro
Mitglied des Vorstandes